



HVBG

HVBG-Info 01/2000 vom 07.01.2000, S. 0020 - 0021, DOK 143.265

Zur Entziehung einer Verletztenrente - Vernachlässigung der Amtsaufklärungspflicht - Verböserungsverbot - Rechtskraft des Urteils des LSG Niedersachsen vom 28.04.1999 - L 3 U 207/97 - durch BSG-Beschluss vom 06.07.1999 - B 2 U 163/99 B

Zur Entziehung einer Verletztenrente (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X)
- Vernachlässigung der Amtsaufklärungspflicht (§ 20 SGB X)
- Verböserungsverbot (keine reformatio in peius);
hier: Rechtskraft des Urteils des LSG Niedersachsen vom 28.04.1999
- L 3 U 207/97 - durch BSG-Beschluss vom 06.07.1999
- B 2 U 163/99 B -

Das LSG Niedersachsen hatte mit Urteil vom 28.04.1999
- L 3 U 207/97 - (= HVBG-INFO 1999, 2121-2130) Folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Versäumt eine Behörde unter Vernachlässigung ihrer Amtsaufklärungspflicht die Erhebung von Befunden im zeitnahen Zusammenhang mit dem Erlass eines Bewilligungsbescheides und legt sie statt dessen veraltete ärztliche Feststellungen ihrer Entscheidung zugrunde, dann führt dies nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 48 Abs 1 S 1 SGB 10.
2. Die Bindung der Behörde an den begünstigenden Teil des von ihr erlassenen Verwaltungsakts tritt gegenüber dem Empfänger bereits mit der Bekanntgabe des Bescheides ein und wird durch die Einlegung eines Widerspruchs oder durch die Einbeziehung des Bescheides in ein bereits anhängiges Widerspruchsverfahren nicht berührt.

Das BSG hat mit Beschluss vom 06.07.1999 - B 2 U 163/99 B - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

BSG-Beschluss vom 06.07.1999 - B 2 U 163/99 B -

Gründe:

Die für die Zulassung der Revision auf einen Verfahrensmangel im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Rüge ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit vom Beschwerdeführer gerügte Aufklärungsmangel - Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Sachverständigen Dr. A. und Dr. B. - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 24. Februar 1998 - B 2 U 32/98 B - und vom 11. Februar 1999 - B 2 U 229/98 B - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluß der mündlichen Verhandlung darzulegen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Der rechtskundig vertretene Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 28. April 1999 neue Beweisanträge stellen oder auf in früheren Schriftsätzen enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder sie zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 28. April 1999 indes nicht geschehen ist.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.